

Richtlinien

**der Gemeinde Böhl-Iggelheim für die Förderung der Vereine
und der Jugendarbeit -Zuschussordnung vom 16.12.2003
i.d.F. der 5.Änderungssatzung vom 14.12.2021**

Inhaltsübersicht

1 Gemeinsame Vorschriften

- 1.1 Anspruch der Vereine
- 1.2 Zuschuss bei Vereinsjubiläen
- 1.3 Zuschüsse für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung
- 1.4 Prämien und Preise für Veranstaltungen oder Erfolge mit überörtlicher Bedeutung

2 Sportvereine

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Zuschuss zur Förderung des Jugendsports
- 2.3 Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten
- 2.4 Zuschüsse zu den Kosten der Oberflächenentwässerung

3 Kulturelle und andere Vereine

- 3.1 Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit
- 3.2 Zuschüsse an Gesangvereine, Chöre, Musikvereine, Musikgruppen, Spielmannszüge, Fanfarenzüge usw.
- 3.3 Zuschüsse zur Unterhaltung von Vereinsheimen ohne kommerzielle Nutzung und Kinderspielplätzen

4 Sonstige Zuschüsse

- 4.1 Zuschüsse für Partnerschaftsbegegnungen
- 4.2 Zuschüsse für wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen

5 Zuschüsse bei Baumaßnahmen und zur Anschaffung von Pflegegeräten

6 Schlussbestimmungen

1 Gemeinsame Vorschriften

1.1 Anspruch der Vereine

1.1.1 Die Gemeinde Böhl-Iggelheim fördert alle in Böhl-Iggelheim ansässigen rechtsfähigen Vereine und Organisationen. Ihre Gemeinnützigkeit soll durch das Finanzamt anerkannt sein. Kirchliche und politische Vereine und Organisationen sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

1.1.2 Die finanzielle Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.

1.1.3 Die Zuschüsse werden nach folgender Rangordnung vergeben:

1.1.3.1 Zuschuss für Jugendliche unter 18 Jahren nach Ziff. 2.2. und 3.1.

1.1.3.2 Sonstige Zuschüsse

1.1.4 Der Zuschussempfänger hat die Verwendung der Mittel zu Ziff. 1.3, 2.4 und 3.2 nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Verwendungsnachweis zu überprüfen.

1.1.5 In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich. Darüber entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport, Partnerschaft und Soziales.

1.2 Zuschuss bei Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Böhl-Iggelheim gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen Ehrengeschenke in folgender Höhe:

125,-- Euro bei 25jährigem Vereinsjubiläum,
250,-- Euro bei 50jährigem Vereinsjubiläum,
375,-- Euro bei 75jährigem Vereinsjubiläum,
500,-- Euro bei 100jährigem Vereinsjubiläum,
625,-- Euro bei 125jährigem Vereinsjubiläum,
750,-- Euro bei 150jährigem Vereinsjubiläum.

Andere Vereinsjubiläen werden nicht bezuschusst.

1.3 Zuschüsse für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

1.3.1 Für internationale oder andere Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung in Böhl-Iggelheim werden auf Antrag Zuschüsse gewährt. Die Anträge hierfür sollen die Verantwortlichen vor der Durchführung ihrer Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung stellen. Eine ausgeglichene Gewinn- und Verlustkalkulation ist beizufügen.

1.3.2 Über die Anträge entscheidet bei Beträgen bis zu 500,-- Euro die Verwaltung, bei höheren Beträgen der Ausschuss für Kultur, Sport, Partnerschaft und Soziales.

1.3.3 Alle Anträge müssen vor der Durchführung der Veranstaltung so rechtzeitig vorgelegt sein (mindestens 8 Wochen), dass der Kulturausschuss noch vor der Veranstaltung beraten und darüber entscheiden kann.

1.4 Prämien und Preise für Veranstaltungen oder Erfolge mit überörtlicher Bedeutung

1.4.1 Für besondere Veranstaltungen oder Erfolge mit überörtlicher Bedeutung werden auf Antrag Prämien oder Preise gewährt.

1.4.2 Über die Anträge entscheidet bei Beträgen bis zu 500,-- Euro die Verwaltung, bei höheren Beträgen der Kulturausschuss.

2 Sportvereine

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die in Böhl-Iggelheim ansässigen Turn- und Sportvereine, die sich nach ihren freiwillig gegebenen Satzungen zur Pflege der Leibesübungen bekennen und dem Sportbund Pfalz angehören, sind förderungswürdig im Sinne des Abschnittes 2.

2.1.2 Voraussetzungen für eine Sportförderung sind:

- Meldung bei der Gemeindeverwaltung
- Festsetzung von Mindestmitgliederbeiträgen entsprechend den Richtlinien des Sportbundes Pfalz

2.1.3 Anträge für wiederkehrende Zuschüsse (Zuschuss zur Förderung des Jugendsports und Zuschuss zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten) müssen bis spätestens 15.01. eines jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge für die angeführten Zwecke können aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

2.1.4 Grundsätzlich muss in bestimmten Fällen (Ziff.2.4) ein Finanzierungsplan vorliegen.

2.2 Zuschuss zur Förderung des Jugendsports

2.2.1 Die Gemeinde Böhl-Iggelheim gewährt auf Antrag eines Vereins einen Zuschuss für die Jugendarbeit.
Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgrund der Mitgliedermeldung beim Sportbund Pfalz im jeweils vergangenen Jahr. In begründeten Sonderfällen kann der Mitgliedernachweis auch unmittelbar bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden.

2.2.2 Der 1. Vorsitzende und der Jugendwart des Vereins haben der Gemeindeverwaltung schriftlich und durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass sie den Zuschuss erhalten haben und ausschließlich für die Jugendarbeit verwenden.

2.2.3 Die Höhe des Zuschussbetrages für jeden Jugendlichen beträgt 5,50 Euro.

2.3 Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

2.3.1 Die Gemeinde Böhl-Iggelheim gewährt Turn- und Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten auf Antrag Zuschüsse.

2.3.2 Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses:

2.3.2.1 Die Sportanlage ist Eigentum oder im Besitz des Vereins oder der Verein hat einen langfristigen Pachtvertrag.

2.3.2.2 Die Sportstätte liegt in der Gemarkung Böhl-Iggelheim, die Mehrheit der Mitglieder sind Böhl-Iggelheimer Bürger. Vereine, die aufgrund der Ortslage ihre Sporteinrichtungen außerhalb Böhl-Iggelheims haben müssen, erhalten Beihilfe, wenn die Mehrheit der Mitglieder Böhl-Iggelheimer sind.

2.3.2.3 Der Verein betreibt überwiegend Amateursport.

2.3.2.4 Die Sportstätte entspricht in Aufbau, Größe und Einrichtungen den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes.

2.3.2.5 Die Sportstätte ist in einem ordnungsgemäßen Zustand.

2.3.2.6 Der Verein stellt im Bedarfsfalle seine Sportstätte auch der schulischen Leibeserziehung zur Verfügung.

2.3.3 Ausgeschlossen von diesem Zuschuss sind Turn- und Sportvereine, die

2.3.3.1 die Bedingungen (2.5.2.1 - 2.5.2.6) nicht erfüllen,

2.3.3.2 aus der ständigen und teilweisen Weitervermietung ihrer Anlagen Einnahmen erzielen, z.B. durch Vermietung von Tennishallen und -plätzen, Vermietung eines Sportplatzes für eine Kirmes oder ähnliche Veranstaltungen, Vermietung der Sportstätte für berufssportliche Veranstaltungen,

2.3.3.3 nur Berufssport ausüben,

2.3.3.4 deren Sportanlagen von einer Firma gepachtet sind.

2.3.4 Die Gemeinde Böhl-Iggelheim gewährt auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in folgender Höhe und zwar:

2.3.4.1 Außensportanlagen (Sportplätze)

a) je qm nutzbare Sportfläche,
wenn diese nicht beleuchtet ist

0,30 Euro

- b) je qm nutzbare Sportfläche,
wenn diese mit einer Flutlichtanlage
beleuchtbar ist 0,40 Euro.

Die Vereine, die ihre Sportstätte tagsüber der Jugend als Bolzplatz zur Verfügung stellen, erhalten zusätzlich einen **jährlichen** Zuschuss in Höhe von **700,-- Euro**.

- 2.3.4.2** Umkleidehäuser je qm Umkleide-, Dusch- und Waschaumfläche (Bedingung ist, dass diese Räume gut ausgebaut, gepflegt und sauber sind; es dürfen keine Provisorien oder Schuppen sein) 2,-- Euro.
- 2.3.4.3** Turn- und Sporthallen
- je qm nutzbare Sportfläche 1,20 Euro,
- außerdem für jede darin abgehaltene Übungsstunde einen Zuschuss von 4,50 Euro.
- 2.3.4.4** Unterhaltungskosten von Tennisanlagen je Tennisplatz jährlich 200,-- Euro.
- 2.3.4.5** Der VfB Iggelheim, in dessen Halle derzeit zwar keine Übungsstunden stattfinden, die aber für kulturelle Zwecke zur Verfügung steht, erhält einen Bewirtschaftungszuschuss in Höhe von jährlich 300,-- Euro.
- 2.3.5** Von der Zahlung dieser Beihilfen für Sportstätten werden Mietkosten für die Überlassung der Sportstätten an Schulen nicht betroffen. Die Prüfung der zuschussfähigen Kosten obliegt der Gemeindeverwaltung.
- 2.3.6** Die nutzbare Sportfläche bei Außensportanlagen (Ziff. 2.5.4.1) bezieht sich nur auf Spielfelder und Leichtathletikanlagen. Alle anderen Außensportanlagen sind als Sondersportanlagen zu betrachten. In diesen Fällen können nur Zuschüsse gewährt werden, wenn der Gemeindeverwaltung Nachweise über angefallene Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungskosten vorgelegt werden. Über die Höhe eines solchen Zuschusses entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport, Partnerschaft und Soziales.
- 2.3.7** In Zweifels- oder Berufungsfällen soll nach Möglichkeit eine Ortsbesichtigung durch den Ausschuss im Beisein eines oder mehrerer Vereinsvertreter durchgeführt werden. Danach entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport, Partnerschaft und Soziales über den nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschuss.
- 2.3.8** Von der Bezuschussung sind gemeindeeigene Sportanlagen, auch wenn sie vorübergehend der ausschließlichen Nutzung eines Vereins überlassen sind, ausgeschlossen.

2.4 Zuschüsse zu den Kosten der Oberflächenentwässerung

In Höhe der wiederkehrenden Beiträge für die Oberflächenentwässerung der Sportvereine für Sportplätze (Außensportanlagen) wird den Vereinen ein Zuschuss gewährt.

Kulturelle und andere Vereine

3.1 Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit

3.1.1 Die Gemeinde Böhl-Iggelheim gewährt diesen Vereinen Zuschüsse für die Jugendarbeit.

3.1.2 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder, die am Ende des vorausgegangenen Jahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten.

Der Mitgliedernachweis ist bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Die Meldung ist vom 1. Vorsitzenden und vom Jugendwart zu unterzeichnen. Alle Anträge sind formlos bei der Gemeindeverwaltung bis zum 15.01. eines Jahres einzureichen.

3.1.3 Der 1. Vorsitzende und der Jugendwart des Vereins haben der Gemeindeverwaltung schriftlich und durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass sie den Zuschuss erhalten haben und ausschließlich für die Jugendarbeit verwenden.

3.1.4 Die Höhe des Zuschussbetrages für jeden Jugendlichen beträgt 5,50 Euro.

3.1.5 Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit das Mitgliederverzeichnis einzusehen.

3.2 Zuschüsse an Gesangvereine, Chöre, Musikvereine, Musikgruppen, Spielmannszüge, Fanfarenzüge usw.

3.2.1 Die Vereine erhalten Zuschüsse für Anschaffungen von **mindestens 250,-- Euro**, die der allgemeinen Musikpflege unmittelbar dienen, d.h. in der Regel die Beschaffung von Instrumenten und Noten. In besonderen Fällen können auch Musikveranstaltungen gefördert werden, wenn sie von überörtlicher Bedeutung und Wirkung sind. Zur Beschaffung fortlaufender Ausgaben wie z.B. die Dirigentenvergütung, der Unterhaltung der Vereinsräume, der Kosten der Geschäftsbedürfnisse u.ä., werden keine Mittel gewährt. Keine Zuwendungen erhalten Spielgruppen, die gegen Entgelt Tanzmusik darbieten.

3.2.2 Die Höhe der Zuwendungen beträgt 10 % der als zuschussfähig erachteten Kosten, **höchstens** jedoch **800,-- Euro** jährlich.

3.2.3 Über Zuschüsse bis 500,-- Euro entscheidet die Verwaltung, über Zuschüsse darüber hinaus der Ausschuss für Kultur, Sport, Partnerschaft und Soziales.

3.3 Zuschüsse zur Unterhaltung von Vereinsheimen ohne kommerzielle Nutzung und Kinderspielplätzen

3.3.1 Zuschüsse zur Unterhaltung von Vereinsheimen ohne kommerzielle Nutzung

Die örtlichen Vereine erhalten einen Zuschuss für die Unterhaltung ihrer Vereinsheime ohne kommerzielle Nutzung von jährlich 300,- Euro je Verein.

3.3.2 Zuschuss zur Unterhaltung von Kinderspielplätzen

Die Vereine, die einen Kinderspielplatz mit mindestens drei fest installierten Spielgeräten unterhalten, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 300,00 €/jährlich. Der Kinderspielplatz muss öffentlich zugänglich sein. Die erforderlichen Sicherheitsstandards für das Aufstellen der Spielgeräte müssen gewährleistet sein. Die Unterhaltungspflicht des Spielplatzes obliegt dem Verein.

4 Sonstige Zuschüsse

4.1 Zuschüsse für Partnerschaftsbegegnungen

Die Gemeinde gewährt Jugendlichen unter 18 Jahren bzw. Schülern, die mit einem Verein die Partnergemeinde Wahagnies oder die Gemeinden Wünschendorf oder Zscherben besuchen, einen Betrag von täglich 2,60 Euro.

4.2 Zuschüsse für wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Die Vereine mit eigenen Grundstücken und Gebäuden erhalten einen Zuschuss in Höhe der wiederkehrenden Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen die sich auf die Grundstücks- und Gebäudefläche beziehen, welche überwiegend dem Vereinszweck dient. Gewerblich genutzte Flächen sowie der Gewerbezuschlag gem. § 6 Abs. 4 der Ausbaubeitragssatzung sind nicht zuschussfähig.

Nach Abrechnung der 5jährigen Ausbauprogramme für öffentliche Verkehrsanlagen wird eine etwaige Gutschrift von der Gemeinde direkt einbehalten.

5. Zuschüsse bei Baumaßnahmen und zur Anschaffung von Pflegegeräten

5.1 Die Gemeinde gewährt den Vereinen Zuschüsse

5.1.1 zum Bau oder zur Erweiterung vereinseigener Anlagen

5.1.2 zu Instandsetzungen größeren Umfangs

5.2 Ausgeschlossen von den Zuschüssen sind

5.2.1 die Kosten des Grunderwerbs und Geldbeschaffungskosten.

5.2.2 Projekte < 5.000,00 €.

5.2.3 bereits begonnene oder fertiggestellte Baumaßnahmen.

5.2.4. alle Räume und Gebäudeteile die dem Wirtschaftsbetrieb des Vereins und nicht dem Vereinszweck dienen

5.3 Nur die von der Landesregierung oder der Gemeinde anerkannten Kosten werden bezuschusst. Die Feststellung der zuschussfähigen Kosten trifft bei den vom Land mitbezuschussten Vereinsstätten das Land, im Übrigen die Gemeinde.

5.4 Die Höhe des gemeindlichen Zuschusses beträgt 20 v. H. der zuschussfähigen Kosten, höchstens 10.000,00 € in einem Kalenderjahr. Mehrfachanträge für das gleiche Projekt sind ausgeschlossen.

Der Antragsteller hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Zu den zuschussfähigen Kosten gehören auch die von Vereinsmitgliedern kostenlos erbrachten Arbeitsstunden. Diese werden mit dem Stundensatz nach den jeweiligen Richtlinien des „Goldenen Plans“ angesetzt.

6 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Richtlinien tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 20.04.2018 außer Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 14.12.2021

Peter Christ
Bürgermeister